



SPT Roth AG
(Headquarters of the SPT Group)
Werkstrasse 28
CH-3250 Lyss – Switzerland
P +41 32 387 80 80
info@spt.net

Allgemeine Geschäftsbedingungen für werkvertragliche oder sonstige Leistungen von SPT Roth AG-Unternehmen mit Sitz in der Schweiz (AGB)

1. Ausschliessliche Geltung

Diese Allgemeinen Lieferbedingungen gelten für alle Lieferungen durch SPT Roth AG (nachfolgend "SPT" oder "Partei" genannt). Der Vertrag tritt mit Erhalt der schriftlichen Auftragsbestätigung von SPT in Kraft.

Mangels anderer schriftlicher Vereinbarung anerkennt der Kunde mit Abschluss des Vertrages die Verbindlichkeit der vorliegenden Lieferbedingungen. Bedingungen des Kunden sind nicht anwendbar.

Alle Vereinbarungen und rechtlich massgeblichen Erklärungen bedürfen der Schriftform.

2. Angebot und Bestellung

2.1 Reicht SPT ein Angebot ein, gilt dieses während der im Angebot genannten Frist. Fehlen entsprechende Angaben, bleibt SPT 30 Tage gebunden.

2.2 Weicht die Bestellung des Kunden vom Angebot oder von der Auftragsbestätigung der SPT ab, so gilt jeweils das Angebot bzw. die Auftragsbestätigung, sofern der Kunde nicht sofort nach Erhalt Widerspruch erhebt.

2.3 Der Vertrag ist mit dem Versand der Auftragsbestätigung und deren Beilagen durch SPT zustande gekommen. Wird dort kein besonderes Pflichtenheft beigelegt, erfolgen die Lieferungen und Leistungen (gesamthaft Lieferung) gemäss den Angaben in den technischen Spezifikationen von SPT und den im Zeitpunkt des Inkrafttretens des Vertrages in der Schweiz geltenden zwingenden Vorschriften und Normen.

3. Ausführung

3.1 SPT erbringt die Leistung mit fachgerechter Sorgfalt und gemäss den Bestimmungen des Vertrages.

3.2 Jede Erweiterung, Ergänzung oder Änderung der vereinbarten Leistungen bedarf einer schriftlichen Vereinbarung gemäss Ziffer 23. Sofern für den vorliegenden Vertrag vorgesehen, müssen entsprechend auch die Qualifizierungsprotokolle für die Abnahme (Anhang) sowie das Lastenheft (Anhang) jederzeit mit schriftlicher Vereinbarung gemäss Ziffer 23 abgeändert werden. Die Preise werden auf der Basis der in diesem Vertrag vereinbarten Vergütung kalkuliert.

3.3 Der Kunde gibt SPT rechtzeitig alle für die Erbringung der Leistung oder Lieferung erforderlichen Vorgaben bekannt. Er hat, sofern notwendig, insbesondere die Kontaktperson(en) zu bezeichnen, allfällige Arbeitsanweisungen zu erteilen und den Zugang zu Daten und Arbeitsplätzen zu gewähren. Die Werkzeuge zur Erfüllung der Leistung, einschliesslich des Zubehörs, sind uneingeschränktes und unveräusserliches Eigentum des Kunden. Diese Werkzeuge bleiben auch nach Ende der Erfüllung bei SPT. Der Kunde kann das Werkzeug nicht durch schriftliches Herausverlangen erhalten. Durch schriftliches Verlangen kann der Kunde die Zerstörung des Werkzeugs veranlassen. Die Werkzeuge und Zubehör werden durch den Kunden oder durch SPT für den Kunden bestellt und durch den Kunden bezahlt und sind des Teils des Angebots in Ziff. 2.1. Verzögerungen und Mehraufwand durch fehlerhafte Erfüllung von Mitwirkungspflichten gehen zu Lasten des Kunden.

3.4 Beide Vertragspartner zeigen einander festgestellte oder erkennbare Tatsachen und Umstände an, welche die vertragsgemässe Erbringung der Leistung oder Lieferung beeinträchtigen oder gefährden.

3.5 SPT informiert den Kunden rechtzeitig, wenn sich herausstellen sollte, dass für die fachgerechte Erfüllung der Lieferung oder Leistung nicht vorhergesehene zusätzliche Leistungen notwendig werden sollten, die nicht durch den vorliegenden Vertrag abgedeckt sind. Die Parteien werden gegebenenfalls auf der Basis einer Zusatzofferte seitens SPT eine schriftliche Vereinbarung gemäss Ziffer 23 abschliessen. Mangels einer solchen schriftlichen Vereinbarung werden zusätzliche Leistungen von SPT nicht erbracht.

4. Beizug von Subunternehmern

SPT ist berechtigt, Subunternehmer für die Ausführung bestimmter Arbeiten und / oder die Herstellung bestimmter Teile der Lieferung beizuziehen.

5. Vergütung, Verpackung, Versand und Versicherung

5.1 Die Vergütung gilt die im Vertrag schriftlich vereinbarten Leistungen ab. Wenn nicht ausdrücklich anders schriftlich vereinbart, gilt sie netto, exklusive Steuern und Abgaben (Mehrwertsteuer, Zölle usw.), ab Standort von SPT, ohne Verpackung und ohne Abzüge.

5.2 Alle Preisangaben erfolgen in Schweizer Franken, US-Dollar oder Euro und basieren auf den hier beschriebenen Lieferbedingungen sowie den SPT im Zeitpunkt der Festlegung bekannt gemachten Verhältnisse beim Kunden. Falls sich die der Preisbildung zugrundeliegenden Verhältnisse, insbesondere Währungsparitäten oder staatliche / behördliche Steuern, Abgaben, Gebühren und Zölle etc. zwischen dem Zeitpunkt des Angebots und dem vereinbarten Liefertermin ändern, ist SPT berechtigt, Preise und Bedingungen den veränderten Verhältnissen

anzupassen. Bei Änderungen der Lohnansätze oder die Materialpreise, erfolgt die Preisanpassung gemäss der Gleitpreisformel der SWISSMEM.

5.3 Die Verpackung kann gegebenenfalls von SPT separat in Rechnung gestellt und in der Regel nicht zurückgenommen.

5.4 Der Versand erfolgt durch SPT nach bestem Ermessen mit einem geeigneten Transportmittel auf Gefahr und Rechnung des Kunden. Die Versicherung gegen Schaden aller Art ist Aufgabe des Kunden. Wird sie durch SPT besorgt, so gilt sie als im Auftrag und für Rechnung des Kunden abgeschlossen.

5.5 Bei Beschädigung oder Verlust des Transportgutes hat der Kunde selbst bei Empfangnahme Anzeige an den letzten Frachtführer und die Versicherung mit Kopie an SPT zu machen.

6. Zahlungsbedingungen

6.1 Zahlungen sind innert 30 Tagen nach Faktura Datum netto ohne Abzüge zu leisten. Nach Ablauf dieser Frist wird ohne Mahnung ein Verzugszins in der Höhe der Kosten für Kontokorrentkredite bei den Schweizerischen Grossbanken, mindestens jedoch 6% berechnet. Die Zahlung gilt als erfolgt, wenn der gesamte fällige Betrag einem der in der Rechnung aufgeführten Konti in Schweizerfranken, US-Dollar oder Euro spesenfrei gutgeschrieben ist und SPT zur freien Verfügung steht. Eine Verrechnung mit Gegenforderungen ist nicht zulässig.

6.2 Das Zurückhalten oder Mindern von Zahlungen durch den Kunden aufgrund von Beanstandungen, Forderungen oder Gegenforderungen, die von SPT nicht schriftlich akzeptiert wurden, ist unzulässig.

6.3 Bei Nichteinhalten eines Zahlungstermins hat SPT unbeschadet allfälliger weiterer Ansprüche das Recht, jederzeit mit oder ohne Nachfrist die Vertragserfüllung zu unterbrechen, vom Vertrag zurückzutreten, die gelieferten Gegenstände zurückzufordern sowie Schadenersatz, einschliesslich für entgangenen Gewinn, zu verlangen.

6.4 SPT behält sich in allen Fällen vor, bei der Ablieferung Barzahlung oder eine Bankgarantie zu verlangen oder die Lieferung per Nachnahme zu versenden.

7. Eigentumsvorbehalt

7.1 SPT bleibt Eigentümerin ihrer gesamten Lieferungen, bis sie die vereinbarten Zahlungen vollständig erhalten hat. Mit Annahme der Lieferung ermächtigt der Kunde SPT, die Eintragung des Eigentumsvorbehalts vorzunehmen. Der Kunde wird die gelieferten Gegenstände auf seine

Kosten während der Dauer des Eigentumsvorbehalts in Stand halten und zu Gunsten von SPT gegen Diebstahl, Bruch, Feuer, Wasser und sonstige Risiken versichern.

8. Termine und Verzug

8.1 Liefertermine sind eingehalten, wenn bis zu deren Ablauf die Versand- oder Abnahmebereitschaftsmeldung von SPT an den Kunden versandt worden ist.

8.2 Kann SPT einen Termin aus Gründen, die nicht durch sie zu vertreten sind, nicht einhalten (z.B. wegen nicht erfüllter Mitwirkungspflichten des Kunden oder Verschulden Dritter), verlängert er sich angemessen.

8.3 Die Lieferfrist verlängert sich entsprechend, wenn notwendige Informationen und Unterlagen des Kunden, Vorauszahlungen und notwendige Bewilligungen nicht rechtzeitig bei SPT eintreffen, der Kunde andere Vertragsleistungen nicht erbringt oder Gründe von Force Majeur vorliegen.

8.4 Der Kunde ist berechtigt, für nachweisbar durch SPT verschuldete Verspätungen eine Verzugsentschädigung geltend zu machen, sofern ihm dadurch nachweislich ein Schaden entstanden ist. Wird dem Kunden durch rechtzeitigen Ersatz ausgeholfen, entfällt der Anspruch.

8.5 Die Verzugsentschädigung beträgt ab Ende der zweiten Woche für jede volle Woche der Verspätung höchstens 0,5%, insgesamt aber nicht mehr als 3%, berechnet auf dem Vertragspreis des verspäteten Teils der Lieferung.

8.6 Nach Erreichen des Maximums der Verzugsentschädigung kann der Kunde SPT schriftlich eine angemessene letzte Nachfrist ansetzen. Wird diese aus von SPT zu vertretenden Gründen nicht eingehalten, so ist der Kunde berechtigt, die Annahme des verspäteten Teils der Lieferung zu verweigern. Ist ihm eine Teilannahme wirtschaftlich unzumutbar, so ist er berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten und bereits geleistete Zahlungen gegen Rückgabe erfolgter Lieferungen zurückzufordern.

8.7 Wegen Verspätung der Lieferung hat der Kunde keine anderen Rechte und Ansprüche als die in dieser Ziffer 8 ausdrücklich genannten.

9. Erfüllungsort

9.1 Soweit nicht anders schriftlich vereinbart, gilt als Erfüllungsort der Standort von SPT.

9.2 Nutzen und Gefahr gehen mit der Bereitstellung am Erfüllungsort auf den Kunden über.

10. Weisungen und Mitwirkung

10.1 Weisungen des Kunden sind nur verbindlich, wenn sie schriftlich erteilt oder nachträglich schriftlich bestätigt werden. Blosser Anregungen und Vorschläge des Kunden gelten nicht als Weisungen und sind für die ordnungsgemässe Vertragserfüllung unbeachtlich.

10.2 Der Kunde verpflichtet sich, SPT alle zwecks Erbringung ihrer Leistungen erforderlichen Unterlagen, Informationen, Bewilligungen, Zugangs- und Benutzungsrechte etc. rechtzeitig und vollständig zur Verfügung zu stellen.

10.3 Weisungen, die die vereinbarte Leistung gemäss Angebot verändern, sind für den Kunden kostenpflichtig. SPT gibt dem Kunden ein separates Angebot ab und beginnt nur bei schriftlicher Annahme durch den Kunden mit der Umsetzung. Veränderte Lieferfristen, Preise etc. werden berücksichtigt und sind Teil des Angebots.

11. Prüfung und Annahme der Lieferung

11.1 Der Kunde hat die Leistung und Lieferung innert 30 Tagen zu prüfen und SPT-Beanstandungen betreffend Mängel unverzüglich schriftlich zu melden. Unterbleiben solche Meldungen, so gilt die Lieferung als genehmigt.

12. Gewährleistung

12.1 Die Gewährleistungsfrist beträgt 24 Monate mit Abgang der Lieferung ab Werk oder Lager. Wird der Versand aus Gründen verzögert, die SPT nicht zu vertreten hat, so endet die Gewährleistungsfrist spätestens 30 Monate nach Meldung der Versandbereitschaftsmeldung.

12.2 Die Gewährleistungsfrist endet vorzeitig, wenn der Kunde oder Dritte Änderungen oder Reparaturen an der Leistung und Lieferung vornehmen oder wenn der Kunde im Falle eines Mangels nicht unverzüglich alle geeigneten Schritte unternimmt, um den Schaden zu mindern, und SPT die Gelegenheit gibt, einen solchen Mangel zu beseitigen.

12.3 Insoweit SPT für die gemeldeten Mängel verantwortlich ist und sofern der Kunde SPT diese während der Gewährleistungsfrist und unmittelbar nach Entdeckung schriftlich gemeldet hat, werden diese Mängel von SPT in ihrem alleinigen Ermessen und kostenlos durch Austausch oder Nachbesserung der Leistung oder Lieferung beseitigt. In besonderen Fällen behält sich SPT die Rückerstattung oder Minderung des Vertragspreises vor. Soweit hierbei fehlerhafte Teile ersetzt werden, gehen die fehlerhaften Teile ins Eigentum von SPT über. Ist die Nachbesserung nicht im Werk von SPT möglich, werden die damit verbundenen Kosten, soweit sie die üblichen Transport-, Personal-, Reise- und Aufenthaltskosten sowie die Kosten für den Ein- und Ausbau der defekten Teile übersteigen, vom Kunden getragen.

12.4 Die Gewährleistungsfrist für ersetzte oder ausgebesserte Teile der Leistung oder Lieferung läuft gleichzeitig mit der ursprünglichen Gewährleistungsfrist dieser Leistung oder Lieferung ab. Von der Gewährleistung ausgeschlossen sind Schäden infolge Abnutzung und Verschleiss, Missachtung von Betriebsvorschriften, übermässiger oder allgemein unsachgemässer Beanspruchung, ungeeigneter Betriebsmittel, chemischer oder elektrolytischer Einflüsse sowie infolge anderer Gründe, die SPT nicht zu verschulden hat.

12.5 Jegliche Gewährleistungsansprüche des Kunden sind ausschliesslich nach Ziffer 12 dieser Allgemeinen Lieferbedingungen zu beurteilen. Andere und weitergehende Ansprüche sind ausgeschlossen.

13. Haftung

13.1 SPT haftet nur für grobfahrlässig oder vorsätzlich verursachte Vertragsverletzungen. Die Haftung für Hilfspersonen ist ausgeschlossen.

14. Force Majeure

14.1 Die Parteien haften nicht für Leistungsstörungen oder -verzug bezüglich ihrer vertraglichen Verpflichtungen, wenn die Störungen oder der Verzug unvorhersehbar und ausserhalb vernünftiger Kontrolle sind, ob infolge natürlicher Ursachen oder menschlicher Handlungen („Force Majeure“), einschliesslich insbesondere höhere Gewalt, Krieg, Aufruhr, Epidemien, Pandemien, entsprechenden behördlichen Anordnungen, Sabotage, Arbeitskonflikte, Streiks, Aussperrungen, Mangel an Arbeitskräften, Transportunterbruch oder -verzug, Feuer, Explosion, Pannen von Maschinen oder Geräten, Ausfall oder Verzug von Bezugsquellen von SPT, Material- oder Energieknappheit, Handlungen, Befehle und Prioritäten von Behörden (z.B. Nichterteilung, Ablehnung, Widerruf von Genehmigungen im Bereich des Exports oder Sicherheitsdienstleistungen) sowie Embargos.

14.2 Die von der Force Majeure betroffene Partei informiert die andere Partei innert zwei Wochen nach dem Auftreten des Force Majeure-Ereignisses unter Bezug auf den vorliegenden Artikel und unterbreitet alle relevanten Informationen über die Auswirkungen des Ereignisses auf die vertraglichen Verpflichtungen.

14.3 Wenn nicht schriftlich anders vereinbart, ist die an der Leistung vorübergehend verhinderte Partei während der Dauer des Ereignisses der Force Majeure von der Leistungserbringung entbunden und zur Leistung verpflichtet, sobald das Ereignis endet. Sie schuldet diesfalls keinen Schadenersatz.

14.4 Im Falle einer Dauer der Force Majeure von mehr als sechs Monaten suchen die Parteien das Gespräch und jede Partei ist berechtigt, den Vertrag sofort zu kündigen. Im Falle der

Vertragsauflösung hat SPT Anspruch auf Abgeltung der bereits erbrachten Lieferungen und Leistungen entsprechend dem vereinbarten Preis. Schadenersatzansprüche des Kunden wegen einer solchen Vertragsauflösung sind ausgeschlossen.

15. Neu entstehende Immaterialgüterrechte

15.1 Die bei Vertragserfüllung entstehenden Immaterialgüterrechte (Urheberrechte, Patentrechte usw.), insbesondere an den von SPT eigens erstellten Dokumenten, Konzepten, Hardware und Individualsoftware einschliesslich Quellcode, Programmbeschreibung und Dokumentation in schriftlicher oder maschinell lesbarer Form , gehören zum Eigentum von SPT.

15.2 Der Kunde hat mit vollständiger Zahlung der vereinbarten Vergütung das unübertragbare und nicht ausschliessliche Recht zur Nutzung der neu entstehenden Immaterialgüterrechte im Rahmen des Vertragszwecks. Bei Software umfasst dieses Recht die Nutzung auf der gemässen Vereinbarung vorgesehenen Hardware und ihren Nachfolgesystemen. Bei geändertem Betriebssystem oder höherer Leistungsklasse bedarf die Änderung und Erweiterung des Nutzungsrechts der Zustimmung von SPT.

15.3 An rechtlich nicht geschützten Ideen, Verfahren und Methoden bleiben beide Parteien nutzungs- und verfügungsberechtigt, jedoch ohne Verpflichtung zur Offenlegung.

15.4 Der Kunde anerkennt, dass die Dienstleistungen oder Teile hiervon generelles Fachwissen oder vorbestehendes geistiges Eigentum von SPT beinhalten. Die Rechte an solchem generellen Fachwissen oder vorbestehendem Eigentum verbleiben bei SPT.

16. Vorbestehende Immaterialgüterrechte

16.1 Vorbestehende Immaterialgüterrechte (Urheberrechte, Patentrechte usw.) verbleiben bei SPT oder Dritten.

16.2 Der Kunde erhält an vorbestehenden Immaterialgüterrechten ein nicht ausschliessliches und unübertragbares Nutzungsrecht nur zur Nutzung im Zusammenhang mit den Lieferungen oder Leistungen. Der Besteller ist nicht berechtigt, die Software zu ändern oder zurück zu entwickeln (reverse engineering).

16.3 Für von SPT allenfalls zu liefernde handelsübliche Standard- Software gelten ausschliesslich die massgebenden Liefer- und Lizenzbedingungen der betreffenden Hersteller.

16.4 Sofern die Software Open Source Software („OSS“) enthält, wird die OSS im Menü unter der Rubrik „Lizenzinformationen“ oder in einer schriftlichen Dokumentation zur Software

aufgeführt. Sofern gemäss den OSS Lizenzbedingungen verlangt, wird SPT die OSS-Quellcodes gegen Bezahlung von Versand- und Bearbeitungskosten abgeben.

17. Verletzung von Immaterialgüterrechten und Ansprüche Dritter

17.1 SPT wird in einer für ihr möglichen und zumutbaren Weise darauf achten, dass die Lieferung, soweit für SPT erkennbar, nicht in Schutzrechte Dritter eingreift.

17.2 Macht ein Dritter berechnigte Ansprüche aus Schutzrechten (Patente, etc.) wegen der Lieferung geltend, so wird SPT unter Ausschluss weitergehender Ansprüche nach ihrer Wahl und auf ihre Kosten

vom Verfügungsberechnigten für das betreffende Schutzrecht ein Benutzungsrecht erwirken, oder

die schutzrechtsverletzenden Teile ändern, oder

die schutzrechtsverletzenden Teile gegen schutzrechtsfreie austauschen, oder

die Lieferung gegen Erstattung des Vertragspreises zurücknehmen.

Als berechnigt gelten Ansprüche nur dann, wenn sie entweder von SPT anerkannt oder in einem rechtskräftig abgeschlossenen Verfahren zuerkannt worden sind.

17.3 Der Kunde ist verpflichtet, SPT unverzüglich zu informieren, falls ein Dritter unter irgendeinem Rechtstitel gegen SPT gerichtete Ansprüche geltend macht. Der Kunde darf von sich aus solche Ansprüche nicht anerkennen.

17.4 Der Kunde wird SPT bei der Abwehr solcher Ansprüche und der Auseinandersetzung mit dem Dritten, insbesondere in einem Rechtsstreit, unterstützen und hierbei nur nach schriftlichen Anweisungen von SPT handeln. SPT wird dem Kunden hierdurch entstandene nachgewiesene Auslagen ersetzen.

18. Geheimhaltung

18.1 SPT und der Kunde verpflichten sich, alle im Zusammenhang mit diesem Vertrag erhaltenen und nicht allgemein zugänglichen Unterlagen, Informationen, Hilfsmittel und Software auch nach Beendigung des Vertrages wie eigene Betriebsgeheimnisse vertraulich zu behandeln, firmenintern nicht unnötig zu verbreiten und Dritten – ausgenommen Subunternehmern – weder gesamthaft noch auszugsweise zugänglich zu machen.

18.2 Soweit SPT bei ihren Arbeiten an Lieferung und Dokumentation Personendaten bearbeitet, wird SPT die Weisungen des Kunden und die Datenschutzgesetze beachten. SPT wird entsprechende Massnahmen zur Sicherung solcher Daten vor unbefugtem Zugriff Dritter treffen.

18.3 Der Kunde nimmt zur Kenntnis, dass die ihn betreffenden Angaben, Informationen und Dokumente, auch ausserhalb der Schweiz aufbewahrt werden können. Sie dürfen sowohl der SPT wie auch deren konzernrechtlich verbundenen Unternehmen im Rahmen der Vertragserfüllung bekannt gegeben werden.

19. Datenschutz

19.1 SPT ist berechtigt, im Rahmen der Abwicklung des Vertrages Personendaten des Auftraggebers zu bearbeiten. Der Auftraggeber ist insbesondere damit einverstanden, dass SPT zur Abwicklung und Pflege der Geschäftsbeziehungen zwischen den Parteien solche Daten auch Dritten in der Schweiz und im Ausland bekannt gibt. Für weitere Informationen, s. "Datenschutzerklärung Business Partner / Kunden».

20. Export Kontrolle

20.1 Der Kunde anerkennt, dass die Lieferungen und Leistungen den schweizerischen und/oder ausländischen gesetzlichen Bestimmungen und Vorschriften über die Exportkontrolle unterstehen können und ohne Ausfuhr- bzw. Wiederausfuhrbewilligung der zuständigen Behörde weder verkauft, vermietet noch in anderer Weise übertragen oder für einen anderen als den vereinbarten Zweck verwendet werden dürfen. Der Kunde verpflichtet sich, solche Bestimmungen und Vorschriften einzuhalten. Er nimmt zur Kenntnis, dass diese ändern können und auf den Vertrag im jeweils gültigen Wortlaut anwendbar sind.

21. Corporate Responsibility

21.1 Ferner, verpflichtet sich der Kunde, jegliche Art von Bestechung oder anderer Korruption zu unterlassen und den Schutz der internationalen Menschenrechte in jeder Form zu beachten.

21.2 Verstösse gegen diese Grundsätze gelten als Vertragsbruch und berechtigen SPT zum sofortigen Rücktritt vom Vertrag. Der Kunde hat SPT den daraus erwachsenden Schaden zu ersetzen.

22. Kündigung und Widerruf

22.1 Die Parteien können den Vertrag jederzeit schriftlich kündigen respektive widerrufen.

22.2 Bei Vertragsauflösung gemäss Ziff. 22.1 hiavor hat SPT Anspruch auf Vergütung der bereits erbrachten Leistungen.

22.3 Im Falle einer Kündigung zur Unzeit bleiben Schadenersatzansprüche vorbehalten.

23. Änderungen

23.1 Änderungen dieses Vertrages sind nur gültig, wenn sie in Schriftform vorgenommen und von beiden Parteien unterzeichnet werden.

24. Übertragung

24.1 Die Übertragung von Rechten aus diesem Vertrag ist nur mit schriftlicher Zustimmung von SPT zulässig.

25. Ungültigkeit

Im Falle der Ungültigkeit dieses Vertrages oder Teilen davon, ersetzen die Parteien die unwirksamen Bestimmungen durch wirksame, die rechtlich und wirtschaftlich so nahe wie möglich kommen.

26. Elektronische Unterschrift

Jede Partei stimmt zu, dass der Begriff "schriftlich" oder "Schriftlichkeit" auch die elektronische Form umfasst, und dass alle elektronischen Unterschriften, die auf Mitteilungen, Dokumenten oder Verträgen erscheinen, hinsichtlich der Gültigkeit, Durchsetzbarkeit und Zulässigkeit der Schriftform gemäss dieser Ziffer gleichwertig sind. Es reicht eine einfache elektronische Unterschrift, sofern nicht eine gesetzliche Regelung etwas anderes vorsieht. Elektronisch unterzeichnete Mitteilungen, Dokumente oder Verträge können ebenfalls elektronisch übermittelt werden.

27. Anwendbares Recht, Gerichtsstand

27.1 Das Rechtsverhältnis untersteht schweizerischem materiellem Recht. Das Übereinkommen der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf vom 11. April 1980 findet keine Anwendung.

27.2 Ausschliesslicher Gerichtsstand ist Bern, Kanton Bern, Schweiz. SPT behält sich das Recht vor, den Kunden nach eigener Wahl auch an dessen Domizil gerichtlich zu belangen.